

Aufnahmereglement des Untergymnasiums

vom 24. Juni 1998 (Stand 1. August 2019)

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980¹

als Reglement:^{2,3}

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Aufnahme in das erste Schuljahr des Untergymnasiums.

II. Aufnahme

(2.)

1. Prüfung

(2.1.)

Art. 2 Grundsatz

¹ Für die Aufnahme in das Untergymnasium ist eine Prüfung abzulegen.

Art. 3 Zulassung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme die sechste Primarklasse absolviert hat;
- b) im Jahr der Aufnahme höchstens das 15. Altersjahr erfüllt hat.

1 sGS 215.1.

2 Der Erlass trug vormals die systematische Ordnungsnummer 215.32 und wurde auf den 1. Januar 2012 aus systematischen Gründen unnummeriert.

3 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7–8; von der Regierung genehmigt am 4. August 1998; in Vollzug ab 1. Oktober 1998.

215.111

Art. 4 Ausschreibung

¹ Die Bedingungen der Prüfungen werden im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben.

Art. 5 Eignungsbericht

¹ Die Rektorin oder der Rektor holt bei der zuletzt besuchten Schule einen Bericht ein.⁴

² Dieser gibt Auskunft über:

- a) Leistungen und Arbeitshaltung;
- b) Begabung und Eignung;
- c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

2. Ablauf

(2.2.)

Art. 6 Fächer

¹ Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.

² Es wird schriftlich geprüft.

Art. 7 Stoff

¹ Prüfungsstoff ist der Lehrstoff der Mittelstufe der Volksschule.⁵

Art. 8 Kommission

¹ Der Erziehungsrat wählt eine Aufnahmeprüfungskommission aus Primar- und Gymnasiallehrkräften.⁶

² Die Kommission:

- a) erarbeitet die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Korrektur- und Bewertungsanweisungen;
- b) bestimmt, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

³ Aufgaben und Anweisungen bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

⁴ Vgl. Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

⁵ Vgl. Art. 8 MSG, sGS 215.1.

⁶ Vgl. Art. 72 MSG, sGS 215.1.

Art. 9 Leitung und Abnahme

¹ Die Prüfung wird:

- a) von der Rektorin oder vom Rektor geleitet;
- b) durch die von ihr oder ihm bezeichneten Lehrkräfte abgenommen.

Art. 10 Dauer

¹ Die Prüfungen in den einzelnen Fächern dauern je eineinhalb bis vier Stunden.

² Die Rektorin oder der Rektor legt die Dauer für die einzelnen Fächer fest.

Art. 11 Unredlichkeit

¹ Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, kann von der Rektorin oder dem Rektor von der Prüfung ausgeschlossen werden.

² Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

³ Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

3. Resultat

(2.3.)

Art. 12 Bewertung

¹ Die Leistungen in den verschiedenen Prüfungsteilen werden mit Punkten ausgedrückt.

Art. 13 Richtpunktzahl und Bandbreite

¹ Die Rektorin oder der Rektor:

- a) setzt unter Berücksichtigung der Anzahl der zu führenden Klassen die für die Aufnahme erforderliche Richtpunktzahl fest;
- b) bestimmt die tiefere Punktzahl, bis zu der die Aufnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der bisherigen Lehrkräfte⁷ oder besonderer Umstände möglich ist.

Art. 14 Aufnahme und Abweisung

¹ Wer eine Prüfungspunktzahl erreicht, die wenigstens der Richtpunktzahl entspricht, wird aufgenommen.

² Wer eine Prüfungspunktzahl unter der Richtpunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 13 lit. b dieses Reglementes.

⁷ Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

III. Zuständigkeit und Verfahren

(3.)

Art. 15 *Konferenz*

¹ Die Prüfungskonferenz beschliesst über den Prüfungserfolg, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

² Sie besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, dem Abteilungsvorstand und den prüfenden Lehrkräften. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

³ Stimmberechtigt sind die an der Prüfung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers beteiligten Lehrkräfte sowie die Rektorin oder der Rektor und der Abteilungsvorstand.

⁴ Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Art. 16 *Einsicht und Notenmitteilung*

¹ Die Resultate werden den zuletzt besuchten Schulen abgegeben.

² Lehrkräfte der zuletzt besuchten Schulen können in die Prüfungsarbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen.

Art. 17 *Probezeit*

¹ Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester.*

Art. 18 *Definitive Aufnahme*

¹ Die Promotionskonferenz beschliesst am Ende der Probezeit nach den Bestimmungen über die Promotion⁸ über die definitive Aufnahme.

IV. Schlussbestimmung

(4.)

Art. 19 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Regierung⁹ ab 1. Oktober 1998 angewendet.

8 Promotionsreglement des Untergymnasiums, SchBl 1998, Nr. 7–8.

9 Art. 35 Abs. 3 MSG, sGS 215.1.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46–105	24.06.1998	01.10.1998
Art. 17, Abs. 1	geändert	2019-078	22.08.2019	01.08.2019

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.06.1998	01.10.1998	Erlass	Grunderlass	46–105
22.08.2019	01.08.2019	Art. 17, Abs. 1	geändert	2019-078